

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen unsererseits gegenüber den Bedingungen des Bestellers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- 1.2 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Bei Sofortlieferung oder Lieferung von geringem Wert kommt der Vertrag mit Auslieferung der Ware zustande.

2. Angebote

- 2.1 Die in den Angeboten von uns genannten Preise, Zahlungsbedingungen und Lieferfristen sind freibleibend.
- 2.2 Zeichnung, Abbildung, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Auch bei verbindlichen Verträgen behalten wir uns für den Besteller zumutbare geringfügige Änderungen oder technische Verbesserung und die daraus resultierende Preisänderung vor.
- 2.3 An unseren Angeboten, Zeichnungen, Berechnungsunterlagen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentümer- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferungen

- 3.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Der Beginn der von uns genannten Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.2 Durch höhere Gewalt, Rohstoffmangel, Ausfall von Zulieferern oder andere wesentliche Einflüsse verursachte Betriebsstörungen – im eigenen Betrieb oder auch von Zulieferern – befreien uns von der Einhaltung verbindlicher Lieferfristen. Dem Besteller bleibt in diesem Fall der Rücktritt nach angemessener Nachfristsetzung vorbehalten.
- 3.3 Unsere Haftung für Lieferverzug ist auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Woche, maximal 5 % des Lieferwertes, beschränkt, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

4. Versand

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers „ab Werk“, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Versand- und Verpackungsart ist uns freigestellt und erfolgt mangels Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen.
- 4.2 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Ware gegen Transportschaden oder Verlust versichern; die dafür anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 4.3 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport führende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Sobald der Besteller in Annahmeverzug kommt oder er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel untersucht und uns vorhandene Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Wir stehen nicht für unsere öffentlichen Äußerungen ein, die sich auf Eigenschaften der gelieferten Waren beziehen, wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass diese Äußerungen seine Entscheidung zum Abschluss des Vertrages mit uns beeinflusst haben oder wenn die Äußerungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt waren.
- 5.3 Ist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, neu zu liefern oder den Mangel zu beseitigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat uns der Besteller ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 5.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 5.5 Mängelansprüche erlöschen, wenn der Besteller uns das gelieferte Teil nicht innerhalb angemessener Frist nach Bekanntwerden der Mängel zur Behebung der Mängel zur Verfügung stellt oder uns Zugang ermöglicht. Mängelansprüche erlöschen ebenfalls, wenn der Besteller von uns angebrachte Sicherungen oder Einstellplomben beschädigt. Für unsachgemäße Eingriffe, falsche Bedienung, Nichtbeachten der Einbauvorschriften oder Überlastung haften wir nicht.
- 5.6 Im Übrigen richtet sich unsere Haftung für Mängel nach den Bestimmungen in Ziffer 6.
- 5.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.4 Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung. Diese Beschränkung gilt auch, wenn der Besteller Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6.5 Der Ausschluss oder die Einschränkung der Schadensersatzhaftung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gelten die bei der Lieferung gültigen Preise. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung, die nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 7.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 7.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden – vorbehaltlich weiterer Rechte – Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Zur Erfüllung aller gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Besteller behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 8.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich MwSt.) zu den Werten der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
- 8.4 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- 8.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist unser Geschäftssitz (Berlin).
- 9.2 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).